



STATUTEN DER FELDMUSIK KRIENS

gegründet 1875

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz	Art. 1 Die im Jahr 1875 gegründete Feldmusik Kriens ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriens
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt: - Die Förderung und Pflege guter Instrumentalmusik - die Durchführung und Verschönerung weltlicher und kirchlicher Anlässe - die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit

II. ORGANISATION

Vereinsorgane	Art. 3. Die Organe des Vereins sind: 1. die Generalversammlung 2. die Mitgliederversammlung 3. der Vorstand 4. die Musikkommission 5. die Rechnungsprüfungskommission
---------------	---

1. Die Generalversammlung

Grundsätzliches	Art. 4. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres einberufen. Sie bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt dazu schriftlich mindestens 14. Tage vorher. Die Festsetzung und Bekanntgabe des Datums hat mindestens 60 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 64 ZGB).
-----------------	--

Traktanden	Art. 5 An der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
------------	--

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mitgliederbewegung
 - a) Aufnahmen
 - b) Mutationen
4. Ehrung verstorbener Mitglieder
5. Genehmigung des Protokolls
 - a) der letzten ordentlichen Generalversammlung
 - b) allfälliger ausserordentlichen Generalversammlungen
6. Bericht über die Jahrestätigkeit
7. Genehmigung der Jahresrechnung
8. Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Direktor
 - Vizedirektoren
 - Musikkommission
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Redaktor

- **Reisekassier** (ist mit der Statutenänderung an der Generalversammlung vom 19.11.1994 weggefallen)
- Vereinsweibel
- Fähnrich und Vizefahnrich
- Ehrendamen
- Veteranenobmann
- Absenzenführer

9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen

10. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- Gönner- und Passivmitglieder (Statutenergänzung durch Generalversammlung vom 15.11.1997)

11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder (Anträge der Mitglieder können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind)

12. Prämierungen

13. Verschiedenes

Art. 6

Beschluss-
fähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Soweit diese Statuten nichts vorschreiben werden Beschlüsse (ausgenommen Wahlen) mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Besteht auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

2. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Mitglieder-

Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit mündlich oder schriftlich eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen. Als solche Versammlung gilt auch jede Gesamtprobe. An der Mitgliederversammlung kann über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, verbindlich Beschluss gefasst werden.

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder erforderlich. Massgebend für die Gültigkeit des Beschlusses ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Der Vorstand

Art. 8a).

(Statutenänderung durch Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981)

Zusammen-
setzung

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Materialverwalter
- Musikkommissionspräsident
- Verantwortlicher für das Vereinsorgan
- Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten sind nur Aktivmitglieder für den Vorstand wählbar.

Art. 9

Aufgaben Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht anderen Organen gemäss Statuten übertragen worden sind. Er ist verantwortlich für den geordneten Betrieb innerhalb des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
Es zeichnet rechtsverbindlich der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Rechte und Pflichten. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

Beschlussfähigkeit Art. 10
Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist mindestens auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Massgebend für die Gültigkeit des Beschlüsse ist das absolute Mehr des Gesamtvorstandes.

4. Die Musikkommission

Musikkommission Art. 11a)
(Statutenänderung durch Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981)
Zur Überwachung der musikalischen Tätigkeit wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung eine Musikkommission bestellt, die sich aus 7 oder 9 Aktivmitgliedern zusammensetzt. Sie besteht aus:

- Musikkommissionspräsident
- Direktor
- 1 bis 2 Vizedirektoren
- Archivar
- 4 bis 5 Vertreter verschiedener Register

Die Musikkommission handelt im Rahmen ihrer Kompetenz selbständig. Über die Tätigkeiten ist dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten. Die Aufgabe und Kompetenzen der Musikkommission sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

5. Die Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Art. 12
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie bestimmen nach erfolgreicher Wahl durch die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Obmann. Sie ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Vereins ~~und der Reisekasse~~ befugt. Sie überprüft die Jahresrechnungen und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

6. Pflichtenheft für den Beisitzer

Beisitzer (Statutenänderung durch Generalversammlung vom 29. November 1980)

- Führung einer Gesamtkartothek (bisher Kassier und Sekretär)
- Gesamt- Mitgliederbewegung (bisher Sekretär)
- Allgemeines gemäss Statuten

III. MUSIKALISCHE LEITUNG

Direktion Art. 13
Für die musikalische Leitung werden jeweils durch die Generalversammlung ein Direktor und 1 bis 2 Vizedirektoren gewählt. Die Rechte und Pflichten des Direktors sind durch den Vorstand in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die Vizedirektoren übernehmen im Verhinderungsfall des Direktors dessen Stellvertretung.

IV. FUNKTIONEN WEITERER CHARGENINHABER

Art. 14

Der Redaktor Der Redaktor des Vereinsorgans ist für die Redaktion des Textteils verantwortlich. Diesbezügliche Unterlagen werden ihm rechtzeitig vom Beauftragten des Vorstandes zugestellt. Er ist für die Einhaltung der Erscheinungsdaten verantwortlich.

Art. 15

(ist mit der Statutenänderung an Generalversammlung vom 19.11.1994 entfallen)

Vereinsweibel Art. 16
Der Vereinsweibel kann vertraglich angestellt werden. Er hat sich den Weisungen des Vorstandes und der Musikkommission zu unterziehen.

Fähnrich Art. 17
Vizefähnrich Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne samt Zubehör verantwortlich. Er begleitet auf Anordnung des Vorstandes das Musikkorps bei dessen Auftreten in Uniform mit der Fahne. Zudem kann er mit einer Fahndelelegation zu besonderen Anlässen delegiert werden. Der Vizefähnrich vertritt den Fähnrich bei dessen Verhinderungsfall.

Ehrendamen Art. 18
Die Ehrendamen begleiten das Musikkorps auf Anordnung des Vorstandes

Veteranen Art. 19
Aus der Mitte der vereinseigenen, eidgenössischen oder kantonalen Veteranen ist ein Obmann zu bestimmen, der für den Kontakt zwischen den vereinsinternen Veteranen und den kantonalen Veteranen verantwortlich ist.

Absenzenführer Art. 20
Zwei Absenzenführer sorgen für ein gewissenhafte Absenzenkontrolle

Allgemein Art. 21
Die Chargeninhaber gemäss Art. 14 bis 20 werden mit ihrer Ernennung durch die Generalversammlung von Amtes wegen Aktivmitglieder.

V. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder-
kategorien Art. 22
Die Feldmusik Kriens besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitglieder
- Gönner- und Passivmitglieder
- Passivveteranen
- Gönner-Ehrenmitglieder
- Sympathie-Mitglieder
(Statutenergänzung durch Generalversammlung vom 16.11.1996)

Aktivmitglieder Art. 23
Zur Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein ist ein guter Leumund, Sinn für Kameradschaft und genügendes musikalisches Können Voraussetzung. Das Mindestalter richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Erziehungsgesetzes. Der Aspirant hat in der Regel während mindestens 3 Monaten an den Proben teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Musikkommission und des Vorstandes. Jedes Aktivmitglied besitzt ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder Art. 24
Aktivmitglieder mit zwanzigjähriger, pflichtbewusster aktiver Tätigkeit wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ebenfalls können Personen oder Institutionen, die sich durch ideelle oder materielle Leistungen um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf

Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Ehrenmitglied besitzt ein Stimmrecht.

Freimitglieder	<p>Art. 25 Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise gegenüber dem Verein verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Passivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder besitzen kein Stimmrecht.</p>
Gönner- und Passivmitglieder	<p>Art. 26 Als Gönner- oder Passivmitglied wird in den Verein aufgenommen, wer die Vereinsbestrebungen durch Leistung eines jährlichen, durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrages unterstützt. Sie besitzen kein Stimmrecht.</p>
Passiv-veteranen	<p>Art. 27 Zu Passivveteranen werden Einzelpersonen ernannt, die mindestens 40 Jahre dem Verein als Passivmitglied angehört und ihn während dieser Zeit mit dem festgesetzten Beitrag unterstützt haben. Sie genießen alle Rechten der Passivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen kein Stimmrecht.</p>
Gönner-Ehrenmitglieder	<p>Art. 27.1 Gönner-Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen die sich durch wesentliche, materielle Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Die Gönner-Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Gönner-Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.</p>
Sympathie-Mitglieder	<p>Art. 27.2 Sympathie-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen die den Zweck des Vereins ideell unterstützen. Sie sind durch Vorstandsbeschluss zu bezeichnen und haben kein Stimmrecht. (Statutenergänzung durch Generalversammlung vom 16.11.1996)</p>

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Probenbesuch	<p>Art. 28 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen und an Proben und Versammlungen regelmässig und pünktlich teilzunehmen. Mitglieder, welche die Proben ungenügend besuchen, können vom Vorstand oder vom Direktor von der Mitwirkung an einer Aufführung ferngehalten werden. Sollte ein Mitglied verhindert sein an Proben oder Anlässen teilzunehmen, so hat er sich unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.</p>
Dispensgesuch	<p>Bei längerer Abwesenheit ist dem Vorstand schriftlich mit Begründung ein Dispensgesuch einzureichen. (Statutenänderung der Generalversammlung vom 24. November 1984) Das Gesuch wird an die Musikkommission zur Behandlung weitergeleitet. Nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller wird das Gesuch mit dem Antrag an den Vorstand zurückgegeben. Dispens kann für 6 Monate erteilt werden., (Krankheit, auswärtige Ausbildung und vorübergehender Wohnortwechsel). Diese kann im Maximum für weitere 6 Monate verlängert werden. Nach 12 Monaten kann der Musikerpass nicht mehr nachgeführt werden.</p>
Haftung, Unfall	<p>Art. 29 Die Mitglieder haben für sämtliche vom Verein gefassten Effekten (Instrumente, Musikalien, Uniformen, usw.) zu quittieren und sind bei selbstverschuldeter Beschädigung oder Verlusten zu Schadenersatz verpflichtet.</p>

Die Regelung der Unfall- und Diebstahlversicherung ist Sache des Mitgliedes.

	Art. 30
Auszeichnungen	Die Aktivmitglieder haben Anspruch auf eine Auszeichnung für treue, langjährige Dienstleistungen und Prämierungen für guten Probenbesuch.
	Art. 31 (Ist mit der Statutenänderung an der Generalversammlung vom 19.11.94 entfallen)
	Art. 32
Austritt	Wünscht ein Aktivmitglied aus dem Verein auszutreten, hat es sein Vorhaben schriftlich und begründet mitzuteilen.
	Art. 33
Ausschluss	Mitglieder, die trotz Mahnung durch den Vorstand ihre Pflichten nicht erfüllen, oder gegen die Vereinsinteressen handeln, werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen.

VII. FINANZEN

	Art. 34
Einnahmen	Die Einnahmen bestehen aus: - den Subventionen - den Mitgliederbeiträgen - dem Ertrag aus Konzerten und Veranstaltungen - den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
	Art. 35
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Gerichtsstand ist Kriens.
	Art. 36
Versicherung	Das gesamte, nicht den Mitgliedern übertragene Vereinsinventar ist angemessen zu versichern.

VIII. ERWEISUNG DER LETZTEN EHRE

	Art. 37
Allgemeines	Jedem verstorbenen Mitglied wird die letzte Ehre erwiesen. Die Art der Teilnahme an der Trauerfeier oder Kondolenzbezeugung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Beim Todesfall eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds wird dem Verstorbenen durch Geleite oder Trauermusik die letzte Ehre erwiesen. Überdies wird die Anteilnahme durch Kranzniederlegung ausgedrückt. Letzteres findet ebenfalls beim Hinschied eines Passivveterans Anwendung. In Spezialfällen (z.B. auswärtiger Wohnsitz) entscheidet der Vorstand über die Art der Erweisung der letzten Ehre.

IX. AUFLÖSUNG

	Art. 38
Auflösung	Sollte der Verein aus zwingenden Gründen nicht mehr in der Lage sein, dem Vereinszweck zu genügen, so können seine Funktionen auf eine festgesetzte Frist eingestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist, entscheidet Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Fortführung oder Auflösung des Vereins. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen samt Inventar dem Gemeinderat von Kriens zur Verwaltung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Vereinszwecken, wie in diesen Statuten niedergelegt sind, bildet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Revisionen Art. 39
Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit revidiert werden.

Inkrafttreten Art. 40
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 24.2.1978 sofort in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 16. Juli 1956 sowie seither erlassenen Reglemente oder andere Vereinsbeschlüsse, die mit diesen in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Kriens, 24. Febr. 1978

FELDMUSIK KRIENS

Der Präsident:
Rudolf Kesselring

Der Sekretär:
Werner Grüter

Anhang I

PFLICHTENHEFT FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

Abkürzungen:

Prä Präsident

Vi-Prä Vizepräsident

Sekr Sekretär

Kass Kassier

Prot Protokollführer

Mat Materialverwalter

Arch Bei Archivar Beisitzer (Statutenänderung durch Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981)

MK-Pr Musikkommissionspräsident

FM-Or Verantwortlicher für das Vereinsorgan

Verpflichtungen	Gesamt	Prä	Vi-Prä	Sekr	Kass	Prot	Mat	Arch Bei	MK-Pr	FM-Or
Generalversammlung										
GV-Besprechung	X									
Einladung inkl. Ehrenmitglieder				X						
Versammlungsleitung		X								
Führung Appellheft und Appell				X						
Ermittlung absolutes Mehr				X						
Gesamt-Mitgliederbewegung				X						
Aufnahmeprüfungen										X
Aufnahmen nach Genehmigung		X								
Protokolle, Jahrestätigkeit						X				
Kassabrechnung inkl. Revision					X					
Revision Reisekasse (Stat.änd. 19.11.94)					X					
Wahlen		X								
Wahl des Präsidenten			X							
Bestellung der Musikkommission									X	
Beiträge Gönner- u. Passivmitglieder	X									
Wahl des Menüs			X		X					
Saalreservation, Verlängerung			X							
Organisation Aufnahmen (Fahne usw.)			X							
Prämienverteilung						X				
Gong besorgen							X			
Veröffentlichung Feldmusikant										X
Presse										X

Konzerte										
Planung, Besprechung	X									
Einladungen	(X)	(X)		X						
Bestellung Blumen für Trachten			X							
Presse		(X)								X
Propaganda			X		(X)					
Verhandlung mit Dritten		X								
Transporte: Notenpulte; Stühle, Instrumente (Verantwortung)							X			
Saal oder übrige Dekorationen			X							
Tombola			X							
Kassenwesen					X					
Verlängerung, Polizei			X		(X)					
Begrüßung		X								
Platzanweisung		X	X							
Delegationen				X						

Verpflichtungen	Gesamt	Prä	Vi-Prä	Sekr	Kass	Prot	Mat	Arch Bei	MK-Pr	FM-Or
Persönliche Einladungen		(X)		X					X	
Konzertprogramm		X								
Ehrungen			X	(X)						
Besorgung der allgemeinen Präsenten und Ehrenpräsen, Urkunden						X				
Protokoll										
Proben										
Besprechung allgemein	X			X						
Einladungen										
Begrüssung, Bekanntgaben		X	(X)						X	
Notenwesen						X				
Aufsicht Absenzenkontrolle							X			
Aufsicht Arbeiten Vereinsweibel										
Verbindung zu den Tambouren			X							
Musikalische Fragen, Besetzung									X	
Reparaturen Instrumente							X			
Presse (bei Bedarf)		(X)								X
Vorstandssitzungen										
Einladungen		X								
Sitzungsleitung		X								
Saalreservation		X								

Anhang II

REGLEMENT FÜR DIE MUSIKKOMMISSION

- Der Musikkommissionspräsident ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.
- Die Aufgaben der Musikkommission sind:
 - Förderung der musikalischen Leistungsfähigkeit des Vereins
 - Durchführung von Aufnahmeprüfungen für neueintretende Mitglieder. Über die Notwendigkeit einer Aufnahmeprüfung entscheidet in jedem Fall der Präsident der Musikkommission im Einverständnis mit dem Direktor bzw. Vizedirektoren.
 - Antrag an den Vorstand für An- und Verkauf von Instrumenten
 - Anschaffung von Musikalien innerhalb des vom Verein zur Verfügung gestellten Kredites. Zusatzkredite sind dem Vorstand zu beantragen
 - Auswahl der Musikstücke für alle Veranstaltungen
 - Regelung von Besetzungsfragen
 - Engagements für notwendige Ergänzungen der Register bei Konzerten und Anlässen. Ein hierfür notwendiger Kredit ist dem Vorstand zu beantragen.
 - Ansetzung ausserordentlicher Proben. Falls notwendig ist dem Vorstand ein entsprechender Kredit zu beantragen.
 - Archivierung der Vereinsdokumente und Verwaltung der Musikalien (bisher Vorstand)
(Statutenänderung durch Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981)
- Dem Vizedirektor soll Gelegenheit geboten werden, an Proben und Anlässen mit dem Musikkorps zu arbeiten.
- Die Musikkommission verrichtet ihre Tätigkeit unabhängig vom Vorstand. Sie ist von diesem sofort über abgeschlossen Engagements oder Veranstaltungen zu orientieren.

5. Zur besseren Erfüllung der in Art. 2, Abs. 1, umschriebenen Aufgabe werden von der Musikkommission Registerchefs bestimmt. Diese werden jeweils an der Generalversammlung bekanntgegeben.
6. Die Registerchefs haben den musikalischen Fähigkeiten ihres zugewiesenen Registers die volle Aufmerksamkeit zu schenken und sofern nötig, Nachhilfestunden zu erteilen. Die Tätigkeit der Registerchefs unterliegt der Kontrolle der Musikkommission.
7. Die Ausbildung der Musikschüler basiert auf der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Kriens.
8. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 24.2.78 sofort in Kraft.

Kriens, 24. Febr. 1987

FELDMUSIK KRIENS

Der Präsident
Rudolf Kesselring

Der Sekretär
Werner Grüter

|| Anhang III

Betrifft das REGLEMENT FÜR DIE REISEKASSE DER FELDMUSIK. Er ist mit der Statutenrevision an der Generalversammlung vom 19.11.1994 entfallen. ||

|| Anhang IV

Betrifft die Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung vom 13. Januar 1981. Der Vorstand Art. 8, die Musikkommission und das Pflichtenheft für den Beisitzer Art. 11 sowie die Ergänzung zu Anhang II Absatz 2. ||

Anhang V

REGLEMENT FÜR DEN VETERANENFOND DER FELDMUSIK KRIENS

1. Unter dem Namen Veteranenfond besteht seit dem 29. November 1980 gemäss Beschluss der Generalversammlung eine separat geführte Kasse.

Veteranen (nach Art. 1 des Veteranereglements des LKMV 1980) der Feldmusik Kriens können diesen Fond für Unkostenbeiträge (Veteranentagungen) beanspruchen.
2. Dieser selbsttragende Fond wird gebildet aus:
 - a) einem einmaligen Eröffnungsbeitrag der Kasse der Feldmusik in der Höhe von Fr. 500.--
 - b) freiwillige Zuwendungen
3. Der Fond wird vom Veteranenobmann verwaltet. Zu diesem Zweck wird ein spezielles Konto eröffnet, welchem auch die Zinsen zufließen. Der Rechnungsabschluß richtet sich nach demjenigen der Vereinskasse.
4. Bei Austritt aus dem Verein hat das Kassenmitglied keinen Anspruch auf geleistete Einzahlung:
5. Bei Auflösung des Veteranenfonds verfällt das Restguthaben zu Gunsten der Vereinskasse.
6. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 13. Januar 1981 sofort in Kraft.

Kriens, 13. Januar 1981

FELDMUSIK KRIENS

Der Präsident
Roger KüngDer Sekretär
Thomas Küttel